

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. November 1885.

1. Wahl eines Ausschusses für Schöffen- und Geschwornenwahlen.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern des Ausschusses erwählt die Herren Depken, W. Haas, Heinr. Bartels, Knigge, Lamke, Schönfelder und Bödeker.

2. Abänderung des Beamtengesetzes.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Zustimmung zu dem ihr vorgelegten Gesetz-entwurfe, mit der Maßgabe, daß § 44 des Beamtengesetzes die nachstehende Fassung erhält: Das Ruhegehalt beträgt im ersten Dienstjahre 40 % des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um 2 % des Gehalts bis zum Höchstbetrage von 80 %.

3. Jahresbericht über die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

4. Regulirung des Kaufmannsmühlenskamps.

Die Bürgerschaft genehmigt dem Berichte der Baudeputation gemäß die Regulirung des Kaufmannsmühlenskamps; sie bewilligt jedoch infolge der Mittheilung des Senats vom 3. November d. J. schon jetzt den ganzen Betrag der dafür berechneten Kosten mit M. 14 717,34 auf Kap. I. der außerordentlichen Ausgaben, wogegen die Einnahmen aus den Beiträgen zu den Straßenkosten ebenfalls dieser Position zuzuführen sein würden.

5. Blocklander Entwässerungsanstalt.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage, betreffend Gewährung des Gefuchs des Vorstandes des Blocklander Entwässerungsverbandes einverstanden.

6. Rückgang der Konsumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 25. September d. J., betreffend den Rückgang der Konsumtionsabgabe, dankend entgegengenommen. Sie bedauert, daß der Senat ihrem Antrage, die Steuerdeputation mit einem Bericht zu beauftragen, nicht entsprochen hat, sondern sich lediglich von seinen Kommissaren hat berichten lassen, ohne die bürgerchaftlichen Mitglieder der Steuerdeputation zur Prüfung der vorliegenden Frage mit heranzuziehen. Nach der Bürgerschaft gewordenen Mittheilungen wäre es sehr wohl möglich, eine verschärfte Kontrolle ohne Belästigung des Verkehrs einzuführen. Auch weist sie auf die mangelhaften Vorschriften über die Denaturirung von zu Futterzwecken bestimmtem Getreide hin, wonach dasselbe, anstatt daß das aus dem Getreide gewonnene Mehl mit Sand oder einem ähnlichen Stoffe für den menschlichen Konsum unbrauchbar gemacht wird, durch einen geringen Zusatz von Bohnen denaturirt werden soll, womit aber der Zweck der Denaturirung in keiner Weise erreicht werden kann.

Die Bürgerschaft hält es unter diesen Umständen für dringend wünschenswerth, das auch die Steuerdeputation sich mit Prüfung dieser Angelegenheit, sowie auch der Kontrollmaßregeln im allgemeinen, und insbesondere für Mühlen, Brennereien und Brauereien beschäftigt und ersucht den Senat wiederholt, eine solche Prüfung und demnächstige Berichterstattung veranlassen zu wollen.

7. Weggeld.

Indem sich die Bürgerschaft mit einer Revision des Gesetzes vom 4. Dezember 1873, das Weggeld betreffend, einverstanden erklärt, sieht sie einem demnächstigen Berichte hierüber, wie insbesondere auch über die Einführung von Quittungen, entgegen.

8. Konsumtionsabgabe von Schnepfen und Kiebitzen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem ihr vorgelegten Gesetzentwurf mit der Abänderung einverstanden, daß in No. 8 der Konsumtionsabgabenrolle hinter: „Wildgeflügel aller Art, sofern es nicht in No. 9 besonders namhaft gemacht ist“ die Worte eingeschaltet werden: „Krammetsvögel ausgenommen“. Sie ersucht ferner den Senat, im Hinblick darauf, daß er dem Antrage der Bürgerschaft beigetreten ist, das Einführen und Feilbieten von Kiebitzeiern in der Zeit vom 16. April bis 31. Dezember zu verbieten, nunmehr auch sich mit der beantragten Abgabe von Kiebitzeiern in Höhe von 10 $\mathcal{M}$ einverstanden zu erklären.

9. Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 6. November 1885.

1. Abänderung des Beamtengesetzes.

2. Regulirung des Kaufmannsmühlenskamps.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. bei.